

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

20 - Finanzen

Vorl.Nr.: V/2013/02011

Datum: 08.11.2013

Gremium	Sitzung am		
Hauptausschuss	20.11.2013	öffentlich	Vorberatung
Rat	11.12.2013	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Hundesteuersatzung vom 10.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2011

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, die Hundesteuersatzung vom 10.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2011 wie folgt zu ändern:

3. Satzung vom 11.12.2013 zur Änderung der

H u n d e s t e u e r s a t z u n g vom 10.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S.394), hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefahrenbedrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

Pittbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Bullterrier
American Bulldog
Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Fila Brasileiro
Dogo Argentino
Rottweiler
Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben d), sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden, die vor dem 01. Januar 2009 bei der Stadt Meckenheim angemeldet waren (Besitzstand), sind von der erhöhten Besteuerung nach § 2 Absatz 1 Buchstaben d) ausgenommen.

Artikel II

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 2 der Hundesteuersatzung vom 10.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2011 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Gegen die am 1.01.2012 in Kraft getretene Hundesteuersatzung wurde erneut im Hinblick auf die Regelungen zu den gefährlichen Hunden ein gerichtliches Verfahren angestrengt. Über dieses Verfahren ist aufgrund einer erforderlichen Begutachtung des Phänotyps des betreffenden Hundes noch nicht abschließend verhandelt worden.

Gegen die bestehende Satzung der Stadt Meckenheim wurden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Das Gericht hat der Stadt Meckenheim jedoch geraten, im § 2 Abs. 2 Satz 1 die Wörter „der Rassen“ und in § 2 Abs. 2 Buchstabe d) den Satz „Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen (OVG Juni 2004)“ zu streichen. Für das laufende gerichtliche Verfahren seien diese Änderungen jedoch nicht relevant.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Hundesteuersatzung entsprechend des Vorschlages des Gerichtes anzupassen.

Im Ratsinformationssystem wurde eine Synopse eingestellt, aus der die Änderungen gegenüber der bisherigen Hundesteuersatzung entnommen werden können.

Meckenheim, den 08.11.2013

Pia-Maria Gietz
Stadtkämmerin

Anlagen:

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen